

**Vernehmlassungsraster**  
**Externe Vernehmlassung**  
**Vernehmlassung zu der Totalrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen**

Vernehmlassung von:	SP Kanton Zug
Kontaktperson für Rückfragen (inkl. Telefon/Mail):	Barbara Gysel, Präsidentin (079 579 55 55, <a href="mailto:praesidium@sp-zug.ch">praesidium@sp-zug.ch</a> ) Isabel Liniger (079 565 34 79, <a href="mailto:isabel.liniger@sp-zug.ch">isabel.liniger@sp-zug.ch</a> )
Datum:	Freitag, 21. Januar 2022

**1. Grundsatzfragen zu den zentralen Themen**

Grundsatzfrage	Antwort (Ja, Nein)	Kurzbegründung (zwingend bei negativer Antwort)
Sind Sie damit einverstanden, dass ambulante Angebote für Menschen mit Behinderung mit dem Gesetz gestärkt werden? (Kapitel 5.1)?	<b>Ja</b>	Die Stärkung von ambulanten Angeboten befürwortet die SP Kanton Zug klar, denn damit kommen wir dem Grundsatz der Gleichberechtigung von «Menschen mit Behinderungen» näher und bieten diesen Menschen mehr Wahlfreiheit, respektive Wahlmöglichkeit und nicht zuletzt Selbstbestimmung. Ein erhöhtes ambulantes Angebot fördert die Integration betroffener Menschen. Damit das Konzept auch umsetzbar ist, müssen genügend ambulante Angebote effektiv zur Verfügung stehen, da besteht Nachholbedarf.
Sind sie mit dem vorgesehenen Finanzierungsmodell im ambulanten Bereich einverstanden (Kapitel 5.2)?	<b>Ja, mit Vorbehalt</b>	Die SP Kanton Zug begrüsst den Paradigmenwechsel. Mit dem Modell der Subjektfinanzierung sollen Menschen, welche auf Unterstützung angewiesen sind, künftig in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur vermehrt selber bestimmen können. Gemäss Bericht des Regierungsrates erfolgt jedoch die Zusprache von ambulanten Leistungen mittels Kostendächern (S. 13). Die Begrenzung des Kostenumfangs wi-

Grundsatzfrage	Antwort (Ja, Nein)	Kurzbeurteilung (zwingend bei negativer Antwort)
		derspricht unseres Erachtens dem Prinzip einer echten Selbstbestimmung. Deshalb setzen wir uns gegen diese Einschränkung ein und plädieren für echte Selbstbestimmung und Wahlfreiheit der Betroffenen. Der Kanton Zug, welcher als reicher Kanton gilt, darf und soll es sich leisten, diesen Widerspruch aufzulösen.
Sind Sie mit der bedarfsorientierteren Steuerung und Abgeltung von stationären Angeboten einverstanden (Kapitel 5.3)?	<b>Ja</b>	Damit die Wahlfreiheit gewährleistet werden kann, braucht es eine Angebotsvielfalt. Aus diesem Grund sind mehr individuelle Angebote und Leistungen im ambulanten Bereich notwendig. Dabei dürfen grosse Institutionen nicht kleinere ambulante Angebote verdrängen. Vor diesem Hintergrund ist die Steuerung von stationären Angeboten sinnvoll.
Sind Sie mit der Einführung einer individuellen Bedarfsabklärung für Menschen mit Behinderung einverstanden?	<b>Ja</b>	Die SP Kanton Zug begrüsst diese Einführung und sieht die individuelle und unabhängige Bedarfsabklärung als unabdingbar für die Umsetzung des Gesetzes an. Aus unserer Sicht ist es notwendig, dass die Bedarfsabklärungsstelle in Form einer qualifizierten Fachstelle umgesetzt wird, die nicht der Direktion des Innern unterstellt ist. Sie muss unabhängig sein.
Sind Sie mit der im Gesetz vorgesehenen Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung einverstanden (Kapitel 5.5)?	<b>Ja</b>	Menschen mit einer Behinderung sollen ein selbstbestimmtes Leben führen können, was mit diesem Gesetz gestärkt werden soll. Die SP Kanton Zug unterstützt daher die Stossrichtung dieses Gesetzes und begrüsst, dass damit neben den sozialen Einrichtungen auch neu verbindliche Regeln für ambulante Leistungen festgelegt werden. Da das Thema Behinderung aber ein Querschnittsthema ist, betrifft es noch weitaus mehr Bereiche, als jene die zu regeln beabsichtigt werden: z.B. hindernisfreier Zugang zu Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie auch Freizeit, Mobilität, Kommunikation, Wohnen, Bildung, etc.

<b>Grundsatzfrage</b>	<b>Antwort (Ja, Nein)</b>	<b>Kurzbegründung (zwingend bei negativer Antwort)</b>
		<p>Rechte machen dann vor allem Sinn, wenn sie auch einklagbar sind. Wer benachteiligt ist, soll sich wehren können. Aus diesem Grund setzen wir uns für eine umfassendere Rechtsgrundlage ein, wie sie etwa die Motion vom 10. Februar 2020 (kant. Behindertengleichstellungsgesetz) fordert. Nicht zuletzt, weil auch der Kanton Zug in der Verpflichtung steht, die Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung zu gewährleisten. Der inklusive Ansatz, also Menschen mit besonderen Bedürfnissen inmitten der Gesellschaft teilnehmen zu lassen, ist für uns entscheidend.</p>

Bei Bedarf können Sie zum Bericht sowie zum Gesetzestext weitere Bemerkungen bzw. Anträge anbringen.

## 2. Bericht und Antrag des Regierungsrats

Kapitel	Antrag bzw. Bemerkung	Kurzbegründung
5.5	Altersgrenze von 18 Jahren zu kurz  Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung	Die SP Kanton Zug ist der Überzeugung, dass ein selbstbestimmtes Leben altersunabhängig gefördert werden soll, weshalb auf die Altersbegrenzung von 18 Jahren zu verzichten ist.  Die SP Kanton Zug erachtet die Motion (Vorlage Nr. 3053.1 – 16231) als erledigt, wenn eine umfassende Rechtsgrundlage mit einklagbaren Rechten für die betroffenen Menschen geschaffen wird. Aus unserer Sicht wird dies in der jetzigen Fassung des LBBG zu wenig verbindlich formuliert. Die 60-% Stelle begrüssen wir.

## 3. Gesetzestext

§ (z.B. § 6 Abs. 2 Bst. e)	Antrag bzw. Bemerkung	Kurzbegründung
§1	Die altersunabhängige Formulierung ist wichtig.	Damit auch Kindern mit Behinderungen die Leistungen nach dem LBBG zugänglich sind, ist diese offene Formulierung korrekt.
§ 1 Abs. 2 Bst. b)	«b) die Gleichstellung von Menschen mit <b>Behinderung in allen Lebensbereichen gewährleisten und Benachteiligung</b>	Gemäss Art. 8 Abs. 4 unserer Bundesverfassung müssen Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von behinder-

§ (z.B. § 6 Abs. 2 Bst. e)	Antrag bzw. Bemerkung	Kurzbeurteilung
	<b>gung beseitigen;»</b>	ten Menschen vorgesehen werden. Deshalb muss eine griffige Rechtsgrundlage bestehen, damit diese Rechte auch eingefordert werden können, damit Menschen mit einer Behinderung am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.
§ 1 Abs. 2 Bst. d)	Ergänzung: <b>«d) den Zugang zu Bauten, Anlagen, Einrichtungen und öffentlich angebotenen Leistungen im Kanton Zug für Personen mit Behinderung garantieren.»</b>	In Zug besteht diesbezüglich Handlungsbedarf, deshalb soll dies verbindlich im Gesetz festgehalten werden. Menschen mit Behinderungen müssen in der Gesellschaft hindernisfreien Zugang haben können.
§ 13 Abs. 3	Die Limitierung auf eine bestimmte Leistungsmenge widerspricht unseres Erachtens dem System der Subjektfinanzierung.	
§ 22 Abs. 1	Die Voraussetzungen von Bst. a) bis c) werden hier kumulativ verlangt, dies ist unseres Erachtens nicht mit dem Zweck gem. § 1 des LBBG vereinbar.	Im Sinne einer lebensaltersunabhängigen Formulierung wie in § 1 sollen auch minderjährige Personen mit einer Behinderung einen Anspruch auf die Leistungen haben.
§ 29 Abs. 3	Antrag: - <del>«Für Familienangehörige kann er reduzierte Ansätze vorsehen.»</del> streichen  - <del>«Er kann ferner Maximalbeiträge pro Person festsetzen.»</del> streichen	Die SP Kanton Zug sieht keinen Grund, weshalb die Care-Arbeit von Familienangehörigen weniger wert sein soll. Durch diese unentbehrliche Unterstützung wird das System massiv entlastet. Sie soll dementsprechend auch fair abgegolten werden.  Die effektiven Kosten von ambulanten Leistungen müssen gedeckt werden können. Ausserdem ist nicht klar, wie die Normtarife zustande kommen.

Bitte retournieren Sie das ausgefüllte Formular bis spätestens **Freitag, 21. Januar 2022** per E-Mail an [info.dis@zg.ch](mailto:info.dis@zg.ch). Vielen Dank!